

4.6.2 Besonderheiten des Schwedischen Systems – Beispiele

Breites Wahlrecht auf lokaler Ebene

Jede Person, die in einer Gemeinde registriert ist und 18 Jahre alt ist, besitzt aktives Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung, wenn sie

- StaatsbürgerIn Schwedens oder eines anderen EU- Mitgliedstaates ist
- StaatsbürgerIn von Island oder Norwegen ist oder
- ausländische/r StaatsbürgerIn, die in Schweden drei aufeinanderfolgende Jahre vor dem Wahltag registriert ist.

Unvereinbarkeiten

Das Gesetz (Local Government Act) sieht einige Unvereinbarkeiten vor wie z.B.

Nicht wählbar sind Personen,

- employed by a municipality or county council as the leading official
- in charge of an administration belonging to the sphere of activities of a committee may not be elected a member or alternate of that committee.
- who are accountable to a municipality or county council may not be appointed as auditor or auditor's alternate to inspect activities for which he is accountable. The same applies to the spouse, cohabitant, parent, child or sibling of the accountable person or any other person closely connected to him.

Berufliche Freistellung für gewählte Mandatäre/innen

Angesichts der in den Gesprächen mit Vertreter/innen der Stadt Wien immer wieder angesprochen Problematik der Rekrutierung von potenziellen Mandatären/innen wird auf diese Passage im Gesetz aufmerksam gemacht.

Im Abschnitt 11 und 12 der Schwedischen Gemeindeordnung wird festgelegt, dass gewählte Personen ein Recht auf berufliche Freistellung haben in dem Ausmaß, in dem es das Mandat erfordert. Mandatäre/innen haben außerdem das Recht auf eine angemessene Entschädigung, wenn es zu Einkommenseinbußen (for the earnings and the pension and holiday benefits), kommt, wenn sie das Mandat verlieren. Dies gilt nicht für jene, die ihr Mandat in Vollzeit ausfüllen. Über die Gründe für die Kompensation entscheidet die Gemeindeversammlung.